

**Kleine Anfrage****Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 15.11.2019****Pflegepersonaluntergrenzen in Krankenhäusern****und****Antwort****Minister für Soziales und Integration****Vorbemerkung Fragesteller:**

Mit der Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung (PpUGV) hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) verbindliche Mindestpersonalniveaus für pflegesensitive Bereiche in Krankenhäusern festgelegt: Für die Bereiche Geriatrie, Herzchirurgie, Intensivmedizin, Kardiologie und Unfallchirurgie gelten seit dem 01.01.2019 Pflegepersonaluntergrenzen, die ab dem 01.04.2019 sanktionsbewehrt sind. Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben sollen die Pflegepersonaluntergrenzen ab 01.01.2020 auf weitere Bereiche ausgedehnt werden.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Inwiefern werden die für die Bereiche Intensivmedizin, Geriatrie, Kardiologie und Unfallchirurgie vorgegebenen Pflegepersonaluntergrenzen in den Tag- und Nachtschichten in den einzelnen hessischen Kliniken prozentual erfüllt?

In der Kardiologie wurden die Personalvorgaben von den hessischen Plankrankenhäusern zu 92 %, in der Intensivmedizin zu 89 %, in der Geriatrie zu 84 % und in der Unfallchirurgie zu 81 % erfüllt.

Frage 2. In welchem Umfang ist es in diesem Zusammenhang bisher zu wirtschaftlichen Sanktionen seitens der Krankenkassen wegen Nichteinhaltung der Quoten gekommen?

Nach Auskunft der Krankenkassen in Hessen ist es in Hessen wegen Nichteinhaltung der Personaluntergrenzen zu keinerlei Sanktionen durch die gesetzlichen Krankenkassen gekommen.

Frage 3. Wie ist der derzeitige Stand der Umsetzung des so genannten Ganzhausansatzes, der eine angemessene Relation zwischen Pflegepersonal und Patientinnen/Patienten insgesamt herstellen soll?

Zur Verbesserung der Pflegepersonalausstattung der Krankenhäuser und Sicherung der pflegerischen Versorgungsqualität ermittelt das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus jährlich, erstmals zum 31. Mai 2020, für jedes nach § 108 zugelassene Krankenhaus einen Pflegepersonalquotienten, der das Verhältnis der Anzahl der Vollzeitkräfte in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen zu dem Pflegeaufwand eines Krankenhauses beschreibt, § 137 j Abs. 1 S. 1 SGB V.

Frage 4. Wie beurteilt die Landesregierung die Erfolgsaussichten für die erforderliche Personalgewinnung, wenn ab dem Jahr 2020 die Ausdehnung auf die Bereiche Herzchirurgie, Neurologie, Stroke-Units sowie für die Neurologische Frührehabilitation erfolgt sowie spätestens ab dem Jahr 2021 strengere Verhältniszahlen gelten sollen?

Die Einführung von Pflegepersonaluntergrenzen für weitere pflegesensitive Bereiche kann die Nachfrage nach Pflegepersonal zusätzlich erhöhen.

Frage 5. Ob und in welchem Umfang wird im Rahmen der Pflegepersonaluntergrenzen berücksichtigt, dass in der Pflege im Krankenhaus Personal mit ganz unterschiedlichen Qualifikationen (Qualifikationsmix) eingesetzt wird?

Die Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung sieht vor, dass bei der Ermittlung der Einhaltung der Pflegepersonaluntergrenzen ein bestimmter Anteil von Pflegehilfskräften an der Gesamtzahl der Pflegekräfte berücksichtigt wird. Im Sinne der Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung zählen zu den Pflegehilfskräften auch medizinische Fachangestellte, anästhesietechnische Assistentinnen und anästhesietechnische Assistenten sowie Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter. Hierdurch wird dem üblichen Qualifikationsmix in der Pflege Rechnung getragen.

Frage 6. Wie wird die Landesregierung damit umgehen, wenn sich die bereits geäußerten Befürchtungen bestätigen sollten, dass zunehmend Patientinnen und Patienten auf Abteilungen ohne Pflegepersonaluntergrenzen verlegt werden könnten oder Pflegepersonal aus nicht mit Untergrenzen versehenen Bereichen abgezogen würde?

In § 9 Abs. 1 der Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung ist geregelt, in welchem Umfang Personalverlagerungen zulässig sind. Nach § 9 Abs. 2 der Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung stellt das Institut für das Entgeltssystem im Krankenhaus jährlich zum 30. Juni eines Jahres fest, ob in einem Krankenhaus mit pflegesensitiven Bereichen im Krankenhaus unzulässige Personalverlagerungen gemäß Absatz 1 stattgefunden haben. Sind für ein Krankenhaus unzulässige Personalverlagerungen gemäß Absatz 1 festgestellt worden, vereinbaren die Vertragsparteien nach § 11 des Krankenhausentgeltgesetzes geeignete Maßnahmen, die das Krankenhaus zur Vermeidung von Personalverlagerungen zu ergreifen hat, § 9 Abs. 3 der Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung. Diese Maßnahmen bleiben abzuwarten.

Frage 7. Verfügt die Landesregierung über Erkenntnisse, in welchem Umfang es seit Inkrafttreten der Pflegepersonaluntergrenzen zur Sperrung von Behandlungskapazitäten (Betten oder Stationen) gekommen ist oder Patienten wegen einer bereits vorhandenen oder ansonsten drohenden Verletzung der Pflegepersonaluntergrenzen nicht aufgenommen werden konnten?

Frage 8. Wie kann nach Auffassung der Landesregierung die Problematik aufgelöst werden, dass bei Aufnahme eines Rettungs- oder Notfallpatienten und einer hierdurch erfolgenden Unterschreitung der Pflegepersonaluntergrenze dem Krankenhaus die Sanktionierung seitens des Leistungsträgers droht?

Die Fragen 7. und 8. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Nach § 1 Abs. 1 der „Vereinbarung gemäß § 137 i Absatz 1 Satz 10 SGB V über Sanktionen nach § 137 i Absatz 5 SGB V bei Nichteinhaltung der Pflegepersonaluntergrenzen (PpUG-Sanktions-Vereinbarung)“ haben die Vertragsparteien nach § 11 Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) Sanktionen zu vereinbaren, wenn ein Krankenhaus die Pflegepersonaluntergrenze nach § 6 PpUGV auf einer Station eines pflegesensitiven Bereiches im Durchschnitt eines Monats nach § 6 Abs. 5 PpUGV nicht eingehalten hat, ohne dass ein Ausnahmetatbestand nach § 8 Abs. 2 PpUGV oder § 6 dieser Vereinbarung vorliegt oder die Voraussetzung der Übergangsregelung nach § 8 Abs. 1 PpUGV erfüllt ist.

Nach § 1 Abs. 2 der PpUG-Sanktions-Vereinbarung können in Fällen nach Absatz 1 die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG gemäß § 137 i Abs. 1 Satz 10 i. V. m. Abs. 5 SGB V als Sanktion Vergütungsabschläge nach § 3 der PpUG-Sanktions-Vereinbarung vereinbaren. Anstelle von Vergütungsabschlägen können die Vertragsparteien als Sanktion auch eine Verringerung der Fallzahl nach § 5 dieser Vereinbarung vereinbaren. Die Verringerung der Fallzahl kann z.B. durch eine Reduzierung von Behandlungskapazitäten erreicht werden.

Dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration liegen keine Erkenntnisse darüber vor, in welchem Umfang die Krankenhäuser in Hessen von der Möglichkeit der Verringerung der Fallzahlen Gebrauch gemacht haben.

Die PpUG-Sanktions-Vereinbarung regelt in § 2 auch die Voraussetzungen für Sanktionen bei Nichteinhaltung von Pflegepersonaluntergrenzen. Nach § 2 Abs. 3 der Vereinbarung gilt eine Pflegepersonaluntergrenze als nicht erfüllt, wenn die entsprechende Pflegepersonaluntergrenze unter Berücksichtigung des maximalen Anteils von Pflegehilfskräften an der Gesamtzahl der Pflegekräfte gemäß § 6 Absatz 2 PpUGV in einer monatlichen Durchschnittsbetrachtung gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a der PpUG-Nachweis-Vereinbarung nicht eingehalten wurde.

Sanktionen fallen daher nicht bereits bei einer einmaligen Unterschreitung der Pflegepersonaluntergrenzen an, sondern erst dann, wenn ein Krankenhaus die in § 6 der PpUGV festgelegten Pflegepersonaluntergrenzen in einem pflegesensitiven Bereich im monatlichen Durchschnitt unterschreitet.

Frage 9. In welchem Umfang sind die bisher zusätzlichen Mittel des Bundes für die Schaffung zusätzlicher Pflegepersonalstellen nach Hessen geflossen?

Frage 10. Wie viele Stellen konnten hierdurch mit welchen von den Kliniken zu leistenden Eigenanteilen geschaffen werden?

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration liegen hierzu noch keine Erkenntnisse vor.